

Rundschreiben vom 29. Januar 2021	
Betreff	Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie: Außerschulische Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Jugend, Kultur und Sport
Inkrafttreten	Ab dem 1. Februar 2021
Zuständigkeit	Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Verwaltung	Fachbereich Kultur und Jugend & Fachbereich Sport des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Ansprechpartner	Lena Pankert, Jugend Jörg Vomberg, Kultur Kurt Rathmes, Sport

In letzter Zeit konnte eine Zunahme der Covid19-Infektionen u.a. durch neue Virus-Varianten verzeichnet werden. Zum einen besteht die Notwendigkeit, die Maßnahmen zu verschärfen, zum anderen leidet insbesondere die psychische Gesundheit der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zunehmend unter den seit Monaten anhaltenden Einschränkungen.

Jetzt ist es jedoch entscheidend, durchzuhalten und zeitgleich durch die Einschränkung von sorgfältig organisierten Freizeitaktivitäten, körperliche Aktivitäten, soziale Kontakte und das Wohlbefinden junger Menschen zu fördern.

Mit den vorliegenden Anpassungen wird eine Reihe spezifischer Verschärfungen vorgenommen, gleichzeitig aber auch eine Angleichung zwischen Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs und Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren, für die es positive Perspektiven gibt, vorgenommen. Diese Maßnahmen beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 28. Januar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19.

Allgemeine Maßnahmen für alle außerschulischen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)

1. Begrenzen Sie die Anzahl Hobbys auf ein Hobby pro Kind oder Jugendlichen.
2. Alle Aktivitäten (inkl. Essenspausen) sollen insofern möglich bevorzugt draußen stattfinden.
3. Vermeiden Sie im Rahmen der Aktivitäten engen Körperkontakt und achten Sie auf die Einhaltung der Hygienerichtlinien.
4. Die außerschulischen Aktivitäten werden in festen Kontaktblasen organisiert. Begrenzen Sie die Teilnehmerzahl auf maximal 10 Personen pro Kontaktblase (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen). Jede Kontaktblase muss von

- mindestens einer volljährigen Begleitperson betreut werden.
Im Außenbereich können sich gleichzeitig mehrere, voneinander getrennte Kontaktblasen aufhalten.
5. Wettkämpfe oder Kontakte mit anderen Kontaktblasen sind nicht gestattet.
 6. Eine Veränderung der Konstellation der Kontaktblase ist während der gesamten Aktivität (inkl. Essenspausen) nicht gestattet.
 7. Die Nutzung von Umkleiden oder der gemeinsame Wechsel der Kleidung ist nicht gestattet und sollte zu Hause durchgeführt werden.
 8. Leiter/Begleitpersonen müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen, die Abstandsregeln zu anderen Leitern/Begleitpersonen, Eltern, etc. befolgen und ihre Mahlzeiten nicht im Beisein der Teilnehmer einnehmen.
 9. Die Unterstützung einer Aktivität durch externe Personen sollte vermieden werden. Die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer müssen beim Bringen und Abholen ihrer Kinder eine Mund-Nasen-Maske tragen und die Abstandsregeln einhalten.

Zusätzliche Maßnahmen für Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren

- 1) Es dürfen keine Indoor-Aktivitäten organisiert werden. Alle Aktivitäten dürfen ausschliesslich im Freien organisiert werden.
Die einzige Ausnahme bildet die 1-zu-1 Begleitung für Jugendliche über 13 Jahre durch die Jugendarbeiter im Rahmen der Einzelfallhilfe der offenen und mobilen Jugendarbeit. Diese kann Indoor unter Einhaltung der Maskenpflicht und Abstandsregeln (sowohl für den Jugendarbeiter als auch für den Jugendlichen) stattfinden.
- 2) Jugendliche dürfen nur einzeln die Räumlichkeiten betreten, um bspw. die Toilette aufzusuchen.
- 3) Es dürfen keine gemeinsame Mahlzeiten eingenommen werden. Ein individueller Imbiss kann im Freien eingenommen werden.
- 4) Die Mund-Nasen-Masken müssen korrekt verwendet (eine Ausnahme sind sportliche Betätigungen), die Abstandsregeln müssen eingehalten und intensiver Körperkontakt muss vermieden werden.

Die oben aufgeführte Regelung gilt nicht für die außerschulische Betreuung, die Hausaufgabenbetreuung und das spezifische Angebot für gefährdete Kinder und Jugendlichen durch die Jugendhilfe.

Anpassungen im Rahmen von mehrtägigen Ferienlagern

Im Rahmen von mehrtägigen Ferienlagern während den Karnevalsferien vom 13. bis zum 21. Februar 2021 (Sport, Kultur, Jugend) wird für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 25 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) pro Aktivität/Kontaktblase angehoben. Die Gruppengröße der 13 bis 18-Jährigen wird weiterhin auf 10 Personen

(Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) begrenzt. Übernachtungen sind nicht gestattet. Die übrigen o.g. Maßnahmen finden auch bei Ferienlagern Anwendung.

Zusätzlich zum vorliegenden Rundschreiben gelten je nach Anwendungsbereich weitere spezifische Vorgaben wie die Sektorenprotokolle.

Eine Übersicht dieser Protokolle finden Sie:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
<https://www.ostbelgienlive.be>
- beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

Die Situation wird je nach Entwicklung der Infektionszahlen immer wieder neu bewertet und dann ggf. angepasst. Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit. Es ist wichtig, dass wir im Kampf gegen das Coronavirus vereint, verantwortungsbewusst und konsequent vorgehen.

Freundliche Grüße



Isabelle Weykmans
Ministerin

Sicherheitsprotokoll für die Aktivitäten der Jugendeinrichtungen

Gültig ab dem 1.02.2021

Hinweis: Ab dem 1.02.2021 gelten bis auf Widerruf die Vorgaben der Stufe 4 (rot – sehr hohes Risiko) des Jugendprotokolls.

Weitere Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden.

Das vorliegende Protokoll regelt die Jahresaktivitäten und die Ferienaktivitäten der Jugendeinrichtungen (Jugendorganisationen, Offene Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendinformation) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden Eingangss Grundsätze (6 goldene Regeln & 10 Gebote), die unabhängig von der Pandemiestufe Anwendung finden, aufgeführt und im Anschluss die spezifischen Maßnahmen des Ampelsystems, das vier Pandemiestufen abbildet, beschrieben. Je nach Pandemiestufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt. Zum Schluss werden die spezifischen Maßnahmen zur Organisation von Ferienaktivitäten für Kinder und Jugendliche (mit und ohne Übernachtung) aufgeführt.

EINLEITUNG

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 28. Januar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19.

Es wurde in Übereinstimmung ein Barometer 2.0 erstellt, das zwei Ebenen definiert:

- eine aufsteigende Phase (Lockdown)
- eine absteigende Phase oder Standardsituation

Die absteigende Phase oder Standardsituation - lässt Flexibilität zu. Je nach Schwellenwert, der von wissenschaftlichen Experten und den föderalen Behörden definiert wird, können weitere Aktivitäten schrittweise genehmigt und die zu beachtenden Gesundheitsmaßnahmen schrittweise gelockert werden.

Im Falle einer aufsteigenden Phase, d.h. eines Wiederauftretens der Pandemie, sind Einschränkungen möglich, um alle oder einen Teil der Aktivitäten auszusetzen. Es ist zu beachten, dass gute epidemiologische Bedingungen nicht automatisch zu einer Lockerung der Auflagen führen.

Um die Auswirkungen jeder Lockerung zu analysieren und den Nutzen der absteigenden Phase zu erhalten, empfiehlt das Barometer, mindestens 3 Wochen zwischen jeder möglichen Lockerung zu lassen.

Dieses Protokoll wird sich daher wahrscheinlich je nach Verbreitung der Corona-Pandemie und den Entscheidungen des Konzertierungsausschusses weiterentwickeln.

Das Protokoll definiert die Bedingungen, die einen sicheren Empfang für die Öffentlichkeit, aber auch sichere Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Ehrenamtliche ermöglichen.

Dieses Protokoll basiert auf Konsultationen mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, Flandern und der Französischen Gemeinschaft, die für Jugend und die eng verbundenen Sektoren wie unter anderem Bildung, Kultur und Sport zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, können Sie sich an den Fachbereich „Kultur und Jugend“ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden.

GRUNDSÄTZE

1. Die sechs goldenen Regeln

Die Bürger sind dazu angehalten, die so genannten „sechs goldenen Regeln“ systematisch anzuwenden:

- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Bewegen Sie sich möglichst draußen – lüften Sie Innenräume regelmäßig.
- Achten Sie auf vulnerable Gruppen.
- Halten Sie die soziale Distanz von 1,5m ein.
- Schränken Sie Ihre sozialen Kontakte ein.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen.

2. Die zehn Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Sie müssen daher in jedes Protokoll aufgenommen werden:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

3. Allgemeingültige Vorgaben

Vorschriften

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

- Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.
- Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.
- Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:
 - Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa.
 - Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen.
 - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Ferienlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Jugend
 - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung
 - Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
www.ostbelgienlive.be/coronavirus
- beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

Covid-Koordinator

Für jegliche Aktivitäten einer Jugendeinrichtung muss ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmt werden, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird.

Jede Jugendeinrichtung bezeichnet eine Kontaktperson, die sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Die Kontaktdaten dieser Person werden veröffentlicht. Ihre Aufgabe ist es, bei einer eventuellen Ansteckung mit Covid-19 die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kommunikation

Die Jugendeinrichtung informiert die Nutznießer, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgt für eine passende Einweisung der Mitglieder. Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.

Die Kommunikation mit den Teilnehmern einer Aktivität kann über jegliche Kommunikationsmittel (Brief, E-Mail, telefonisch, SMS, WhatsApp, uvm), als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien in der jeweiligen Infrastruktur erfolgen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Aktivität mit den Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Teilnehmer der Aktivität unterstützen können.

Vor der Öffnung der Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt. Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür zu sorgen, dass diese über die entsprechenden Vorgaben informiert werden.

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:

Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
<http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/>

Leitfaden „Sicheres Arbeiten“:

<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>

Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz:

<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

Mindestabstand

Zwischen den Personen muss, abhängig von der jeweiligen Pandemiestufe, ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden.

Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden.

Die Jugendeinrichtung sorgt für geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in den Räumlichkeiten der Infrastruktur.

Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Zusammenkünfte von Menschen vermieden werden.

Das Bringen und Abholen der Teilnehmer erfolgt unter voller Wahrung der sozialen Distanz, um eine Virusübertragung zwischen den Erziehungsberechtigten oder zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuern und Externen zu vermeiden.

Hygiene, Reinigung und Desinfektion

Die Jugendeinrichtung stellt Personal, ehrenamtlichen Helfern, Teilnehmern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.

Material, das regelmäßig berührt wird (z.B. Schalter), muss regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden.

Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Reinigung kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäreanlagen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche).

Der Verantwortliche der Infrastruktur muss einen Reinigungsplan der kritischen Bereiche erstellen, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Finden in der Infrastruktur an ein und demselben Tag Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

Belüftung

Die Jugendeinrichtung überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleisten eine gute Durchlüftung der Infrastrukturen. Nach jeder Aktivität müssen die Räume gelüftet werden, zwischen zwei Aktivitäten muss eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, nicht für diesen Zweck verwendet werden können.

Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren ist verpflichtend. Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Umgang mit infizierten Personen

Gehört ein minderjähriger Teilnehmer zu einer Risikogruppe, kann dieser an der Aktivität teilnehmen, wenn er die Erlaubnis seiner Eltern dazu besitzt. Gehört ein volljähriger Teilnehmer, Referent, Leiter usw. zu einer Risikogruppe, liegt es in seiner eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen.

Folgende Personen dürfen nicht an den Jugendaktivitäten teilnehmen:

- Personen, die akut erkrankt sind;
- Personen, die in den sieben Tagen vorher Krankheitssymptome aufgewiesen haben;
- Personen, die in den 14 Tagen vorher Kontakt zu einem Covid-19-Patienten hatten.

Wenn eine Person während der Aktivität Krankheitssymptome zeigt, stellt sie ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Covid-Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies zulässt.

Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde.

Eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von Covid-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert.

Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Nützlichkeit von Corona-Alert hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App wird besonders dort nützlich sein, wo viele Menschen zusammenkommen. Wenn etwa die Hälfte der Anwesenden die App nutzt, führt dies sicherlich zu einem zusätzlichen Schutz, auch wenn die Gesamtzahl der Beteiligten nur ein paar Dutzend betragen würde. Daher wird empfohlen, dass die Teilnehmer, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, die App nutzen.

Einhaltung und Durchsetzung

Die Jugendeinrichtung zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Helfer und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

STUFEN-SYSTEM

Das nachfolgende Ampelsystem bildet vier Pandemiestufen ab. Je nach Pandemiestufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt.

Darüber hinaus finden die zuvor genannten allgemeinen Maßnahmen in den Stufen 2, 3 und 4 Anwendung.

Stufe 4 - rot	Stufe 3 - orange	Stufe 2 - gelb	Stufe 1 - grün
Sehr hohes Risiko	Hohes Risiko	Mäßiges Risiko	Niedriges Risiko

Wenn wir uns in einer absteigenden Phase befinden, können die Pandemiestufen schrittweise gewechselt (Stufe 4 rot > Stufe 3 orange > Stufe 2 gelb > Stufe 1 grün) und somit die damit verbundenen Maßnahmen gelockert werden.

Um einen schrittweisen Wechsel zwischen den Pandemiestufen unter sicheren Bedingungen durchführen und den epidemiologischen Effekt abschätzen zu können, wurde beschlossen, zwischen jeder Lockerung mindestens drei Wochen Zeit zu lassen.

Im Falle einer (drohenden) Aufwärtsphase kann jederzeit eine sofortige Verschärfung der Maßnahmen und somit ein sofortiger, sprunghafter Wechsel der Pandemiestufe beschlossen werden.

Hinweis: Es gelten ab dem 1. Februar 2021 bis auf Widerruf die Vorgaben der Stufe 4 (rot – sehr hohes Risiko) des Jugendprotokolls.

	Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs	13 – 18 Jahre
STUFE 4 (rot) – sehr hohes Risiko	<p>Teilnahmebedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden. • Es muss ein Kontaktlogbuch geführt werden, d.h. ein Dokument, das die Kontakte zwischen den Teilnehmern und externen Personen wiedergibt. • Eine Gruppe/Kontaktblase darf aus max. 10 Personen bestehen (Begleitpersonen nicht inbegriffen) und muss durch mind. einer volljährigen Begleitperson betreut werden. • Es muss ein Mindestabstand zwischen verschiedenen Gruppen/Kontaktblasen eingehalten werden. • Outdoor-Aktivitäten werden empfohlen. 	<p>Teilnahmebedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden. • Es muss ein Kontaktlogbuch geführt werden, d.h. ein Dokument, das die Kontakte zwischen den Teilnehmern und externen Personen wiedergibt. • Eine Gruppe/Kontaktblase darf aus max. 10 Personen bestehen (Begleitpersonen nicht inbegriffen) und muss durch mind. eine volljährige Begleitperson betreut werden. • Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist verpflichtend. • Es muss ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen eingehalten werden. • Es dürfen ausschliesslich Outdoor-Aktivitäten stattfinden. Die einzige Ausnahme bildet die 1-zu-1 Begleitung für Jugendliche über 13 Jahre durch die Jugendarbeiter im Rahmen der Einzelfallhilfe der offenen und mobilen Jugendarbeit. Diese kann Indoor unter Einhaltung der Maskenpflicht und Abstandsregeln (sowohl für den Jugendarbeiter als auch für den Jugendlichen) stattfinden.
	<p>Material: Es sollte nach Möglichkeit jeder Teilnehmer sein persönliches Material mitbringen. Wird innerhalb der Blase dasselbe Material verwendet, muss dieses regelmäßig desinfiziert werden.</p>	
	<p>Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung junger Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die 1-zu-1 Begleitung für Jugendliche über 13 Jahre kann durch die Jugendarbeiter im Rahmen der Einzelfallhilfe der offenen und mobilen Jugendarbeit stattfinden. Diese kann Indoor unter Einhaltung der Maskenpflicht und Abstandsregeln (sowohl für den Jugendarbeiter als auch für den Jugendlichen) stattfinden. 	

	<ul style="list-style-type: none">• Angebote nach vorheriger Anmeldung und Führung eines Anwesenheitsregisters.
	<p>Welche Aktivitäten dürfen Sie ausüben?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die außerschulischen Aktivitäten werden in festen Kontaktblasen organisiert. Es wird angeraten, die Anzahl Hobbys auf ein Hobby pro Kind oder Jugendlichen zu begrenzen. Die Teilnehmerzahl wird auf maximal 10 Personen pro Kontaktblase (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) begrenzt. Im Außenbereich können sich gleichzeitig mehrere, voneinander getrennte Kontaktblasen aufhalten.• Der öffentliche Raum (Spiel, Sport, Skatepark, ...) ist für Kinder und Jugendliche immer verfügbar. Sie können ihn entsprechend den in der jeweiligen Gemeinde lokal geltenden Hygiene- und Abstandsregeln nutzen.• Jeglicher Körperkontakt sollte vermieden werden.• Externe Kontakte müssen vermieden werden, es sei denn, es handelt sich um Kontakte mit essenziellen Drittpersonen - dazu zählen die Kontakte mit den Jugendarbeitern. Jungen Menschen wird der Zugang zur Begleitung und Unterstützung durch die Jugendarbeiter ermöglicht.• Die Gruppen müssen immer durch eine volljährige Begleitperson einer Jugendeinrichtung (bspw. Leiter, ehrenamtlicher Treffbetreuer, etc) betreut werden und sich an die in der jeweiligen Gemeinde geltenden Hygiene- und Abstandsregeln halten.• Es dürfen keine Aktivitäten mit Übernachtung stattfinden.• Ruhe spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Virus. Bauen Sie genügend Ruhephasen in das Programm ein.
	<p>Aktivitäten in den Karnevalsferien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen von mehrtägigen Ferienlagern während den Karnevalsferien vom 13. bis zum 21. Februar 2021 (Sport, Kultur, Jugend) wird für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 25 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) pro Aktivität/Kontaktblase angehoben. Begleitpersonen müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen.• Die Gruppengröße der 13 bis 18-Jährigen wird weiterhin auf 10 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) begrenzt. Die übrigen o.g. Maßnahmen finden auch bei Ferienlagern Anwendung.• Jede Kontaktblase muss durch mindestens eine volljährige Begleitperson betreut werden.• Jeder Teilnehmer darf pro Ferienwoche nur an einer Ferienaktivität teilnehmen.• Im Rahmen der Ferienaktivität dürfen keine Ausflüge ins Ausland unternommen werden.• Es dürfen keine Ferienlager mit Übernachtungen organisiert werden.

	Unter 12 Jahre (d.h. Kinder, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben)	Ab 13 Jahre (d.h. junge Menschen nach Vollendung des 12. Lebensjahrs)
STUFE 3 (orange) – Hohes Risiko	<p>Teilnahmebedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden. • Eine Gruppe darf aus max. 50 Personen bestehen (Begleitpersonen inbegriffen). • Es muss ein Mindestabstand zwischen verschiedenen Gruppen eingehalten werden. 	<p>Teilnahmebedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden. • Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist verpflichtend. • Eine Gruppe darf aus max. 50 Personen bei Outdoor-Aktivitäten bestehen (Begleitpersonen inbegriffen). • Eine Gruppe darf aus max. 20 Personen bei Indoor-Aktivitäten bestehen (Begleitpersonen inbegriffen). • Es muss ein Mindestabstand zwischen verschiedenen Gruppen eingehalten werden. • Intensiver physischer Kontakt sollte vermieden werden.
	<p>Material: Das Material kann innerhalb derselben Blase genutzt werden. Wenn mehrere Gruppen dasselbe Material benötigen, wird das Material desinfiziert, bevor es von einer anderen Gruppe verwendet wird.</p>	<p>Material: Es sollte nach Möglichkeit jeder Teilnehmer sein persönliches Material mitbringen. Verwenden Personen dasselbe Material wird dieses regelmäßig desinfiziert.</p>
	<p>Welche Aktivitäten dürfen Sie ausüben?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorzugsweise finden die Aktivitäten unter freiem Himmel und an einem festen Standort statt. • Es können Aktivitäten mit Übernachtung organisiert werden. Dafür gelten die Vorgaben für die Jugendferienlager (siehe Punkt "Ferienangebote für Kinder und Jugendliche"). • Sie können Ausflüge unternehmen, müssen sich jedoch an die lokal jeweils geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen halten. Es ist zu empfehlen, sich vorab über die möglichen Regeln am Ausflugsziel zu erkundigen. • Es sind Kontakte mit externen Parteien möglich, sofern Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Grundsätzlich soll der Kontakt mit anderen Drittpersonen im öffentlichen Raum vermieden werden. • Ruhe spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Virus. Sorgen Sie in Ihrem Programm für ausreichende Ruhephasen. 	

	Unter 12 Jahre (d.h. Kinder, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben)	Ab 13 Jahre (d.h. junge Menschen nach Vollendung des 12. Lebensjahrs)
STUFE 2 (gelb) – Mäßiges Risiko	Teilnahmebedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein Anwesenheitsregister geführt. • Eine Gruppe darf aus max. 50 Personen bestehen (Begleitpersonen inbegriffen). • Es muss ein Mindestabstand zwischen verschiedenen Gruppen eingehalten werden. 	Teilnahmebedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein Anwesenheitsregister geführt. • Eine Gruppe darf aus max. 50 Personen bestehen (Begleitpersonen inbegriffen). • Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist im Falle eines Kontakts mit externen Personen (Referenten, Lieferanten, usw.) verpflichtend. • Es muss ein Mindestabstand zwischen verschiedenen Gruppen eingehalten werden. Intensiver physischer Kontakt sollte vermieden werden. • Aktivitäten sollten bevorzugt an der frischen Luft abgehalten werden.
	Material: Das Material kann innerhalb derselben Gruppe genutzt werden. Wenn mehrere Gruppen dasselbe Material benötigen, wird es vor der Übergabe an die nächste Gruppe desinfiziert.	
	Welche Aktivitäten dürfen Sie ausüben? <ul style="list-style-type: none"> • Es können Aktivitäten mit Übernachtung organisiert werden. Dafür gelten die Vorgaben für die Jugendferienlager mit Übernachtung (siehe Punkt "Ferienangebote für Kinder und Jugendliche"). • Sie können Ausflüge unternehmen, müssen sich jedoch an die lokal jeweils geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen halten. Es ist zu empfehlen, sich vorab über die möglichen Regeln am Ausflugsziel zu erkundigen. • Es sind Kontakte mit externen Parteien möglich, sofern Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Grundsätzlich soll der Kontakt mit anderen Drittpersonen im öffentlichen Raum vermieden werden. • Ruhe spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Virus. Sorgen Sie in Ihrem Programm für ausreichende Ruhephasen. 	

	Unter 12 Jahre (d.h. Kinder, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben)	Ab 13 Jahre (d.h. junge Menschen nach Vollendung des 12. Lebensjahrs)
STUFE 1 (grün) – Geringes Risiko	Regelbetrieb	Regelbetrieb

In einer letzten Phase (Stufe 1 grün), die mit dem Ende der Pandemie zusammenfällt, können die Aktivitäten ohne Einschränkungen fortgesetzt werden. Der Regelbetrieb ist möglich.

Sicherheitsprotokoll für die Organisation von mehrtägigen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Karnevalsferien (gültig ab dem 01.02.2021)

Im Rahmen der Karnevalsferien (13.-21.02.2021) können mehrtägige Freizeitangebote/Lager für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen organisiert werden:

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs
Eine mehrtägige Freizeitaktivität pro Teilnehmer während der gesamten Ferienwoche.
Übernachtungen sind nicht gestattet.
Aktivitäten bevorzugt im Freien organisieren.
Essenspausen bevorzugt im Freien organisieren.
Engen Körperkontakt vermeiden, Hygienerichtlinien einhalten.
Im Rahmen von mehrtägigen Freizeitaktivitäten/Lager: maximal 25 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) pro Aktivität/Kontaktblase.
Jede Kontaktblase muss durch mind. eine volljährige Begleitperson betreut werden.
Wettkämpfe oder Kontakte mit anderen Gruppen/Kontaktblasen sind nicht gestattet.
Leiter/Begleitpersonen müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen, die Abstandsregeln zu anderen Leitern/Begleitpersonen, Eltern, etc. befolgen und ihre Mahlzeiten nicht im Beisein der Teilnehmer einnehmen.

1. Bedingungen für die Teilnahme

1.1. Risikogruppen und kranke Kinder/Jugendliche

- Jeder einzelne Teilnehmer des Angebots ist zum Zeitpunkt der Aktivität nicht krank oder war in den 7 Tagen vor Beginn der Aktivität krank.
- Teilnehmer, die zu den Risikogruppen gehören, können nur dann an dem Angebot teilnehmen, wenn ihre Erziehungsberechtigten auf dem medizinischen Formular ihre Zustimmung geben. Im Zweifelsfall können sich die Erziehungsberechtigten von ihrem Hausarzt beraten lassen.
- Teilnehmer, die während des Angebots erkranken, können nicht weiter an dem Angebot teilnehmen.
- Eine Einbeziehung von Teilnehmern mit Beeinträchtigung oder sozial benachteiligten Personen ist grundsätzlich möglich. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten auch hier, jedoch sind zusätzliche Absprache mit dem Organisator und den Betreuern notwendig.

1.2. Anwesenheitsregister, medizinische Aufzeichnungen und Kontakt Tracing

- Während der Spieleanimation, der Tagesaktivität und Lager ohne Übernachtung wird festgehalten, wer anwesend ist und welche gegenseitigen Beziehungen bestehen. Dazu gehört für dieses Angebot Folgendes:
 - Anwesenheitslisten pro Kontaktblase

- Registrierung von externen Kontakten wie Lieferanten, Fahrer, ...
- Kontakte mit anderen Gruppen werden beschrieben z.B. wird im Schichtbetrieb gegessen oder hat jede Gruppe ihren eigenen Essplatz; beraten sich die Betreuer unterschiedlicher Blasen indem sie sich an die Regeln zur sozialen Distanzierung halten und/oder Mundmasken tragen.
- Wie werden die Kinder/Jugendliche zum Angebot gebracht und dort wieder abgeholt? (Die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten während des Angebots und der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten soll vermieden werden.)
- Die angeforderten medizinischen Fragebögen werden ebenfalls auf dem neuesten Stand gehalten und im Falle von Risikogruppen durch die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten oder des Hausarztes ergänzt. So kann z.B. der Hinweis, dass die Krankheit medikamentös unter Kontrolle ist, am besten von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- Die Daten können jederzeit von der Corona Kontakt Tracing Zentrale angefordert werden, um mögliche Infizierte ausfindig zu machen.

2. Organisatorische Maßnahmen

2.1. Organisation und Visualisierung von Kontaktblasen für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs

Die Teilnehmer des mehrtägigen Ferienangebots werden in Kontaktblasen von maximal 25 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) aufgeteilt. Jeder Kontaktblase werden Leiter/Begleitpersonen zugeteilt, die während des gesamten Ferienangebots nicht zwischen den Kontaktblasen hin und her wechseln. Zwischen den verschiedenen Kontaktblasen muss ein Blasenabstand besteht.

Für jede Blase wird Folgendes vorgesehen:

- Unterteilung der Infrastruktur (Gebäude und/oder Gelände / Zelte): Essbereiche, Spielbereiche, Sanitäreanlagen pro Blase. Es ist möglich, den gleichen Raum mit unterschiedlichen Blasen zu teilen, vorausgesetzt, dass keine gleichzeitige Nutzung geschieht und eine Zwischenreinigung durchgeführt wird.
- Verwendung von Materialien: Teilen Sie das Material so weit wie möglich in verschiedene Materialkisten pro Gruppe/Blase auf. Gegenstände, die nicht teilbar sind (hohe Kosten, nicht x-fach mitnehmbar), können nur dann zwischen den Gruppen/Blasen verwendet werden, wenn die Kontaktflächen dazwischen desinfiziert werden.
- Klare Visualisierung der Blasen, auch im Hinblick auf Infrastruktur und Material.
- Feste Betreuung pro Blase. Wenn sich Betreuer-Teams zusammenfinden, gelten die Regeln der sozialen Distanzierung, die derzeit in der Gesellschaft gelten.
- Die Blasen werden vom Tagesanfang bis zum Tagesende gehalten, Kontakt mit Außenstehenden wird vermieden.

2.2. Notfallverfahren und Bereitschaftssystem

Es wurde ein Standard-Notfallverfahren ausgearbeitet. Wichtige Elemente dieses Notfallverfahrens sind:

- Vorhandensein und Nutzung von Quarantänerräumen bei Infektionsverdacht
- Kranke Teilnehmer verlassen das Angebot

- Organisator kann auf die Unterstützung des Dachverbandes und/oder den zuständigen Fachbereich der lokalen Behörde zurückgreifen
- Enger Kontakt mit einem Arzt in der Nähe des Veranstaltungsortes, der bei Verdacht auf Corona-Infektion eingesetzt werden soll.
- Im Falle einer Corona-Infektion sollte der Kontakt mit den Großeltern oder anderen Risikogruppen in der ersten Woche nach der Teilnahme vermieden werden.
- Weiterführende Kommunikation: Gemeindeverwaltungen (wo die Animation stattfindet), Eigentümer der Infrastruktur, Teilnehmer, Animatoren, Erziehungsberechtigte der Teilnehmer.

2.3. Kommunikation über Maßnahmen

- Alle beteiligten Akteure (Teilnehmer, Erziehungsberechtigte, Lieferanten ...) werden über die Regeln und die getroffenen Maßnahmen informiert.
- Mit allen Teilnehmern werden klare Absprachen über die getroffenen Maßnahmen getroffen, und dies wird (visuell) durch Standardkommunikation/Piktogramme/Richtlinien unterstützt.

3. Hygienemaßnahmen

- Händewaschen mindestens zu Beginn und am Ende der Aktivität, vor und nach den Mahlzeiten und vor und nach dem Toilettenbesuch.
- Infrastruktur, Planung und Materialien sind so weit wie möglich auf die Handhygiene abgestimmt:
 - Fließendes Wasser ist kein Muss, sondern wünschenswert. Der Schwerpunkt sollte eher auf dem Einseifen und Trocknen der Hände liegen als auf fließendem Wasser.
 - Die Anordnung und Nutzung des Gebäudes wird im Voraus sorgfältig geplant, wenn die Blasen und Hygienebedingungen erfüllt sind.
- Husten in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern und geschlossene Mülleimer.
- Die Wundversorgung erfolgt mit Mundmaske und eventuell Handschuhen.
- Leiter/Begleitpersonen müssen eine Mundmaske während der Aktivität tragen.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig gemäß den Vorschriften gereinigt.
- Wohnräume werden regelmäßig gelüftet.
- Das Material verbleibt so weit wie möglich innerhalb der Blase. Wenn das Material von einer Blase in eine andere übergeht, werden die Kontaktflächen desinfiziert.
- Bei der Verwendung von Materialien, die von externen Parteien angeboten werden, muss darauf geachtet werden, dass sie im Rahmen der Hygienemaßnahmen angeboten und/oder geliefert werden.

4. Art der Aktivitäten

- Die Aktivitäten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs sollen so weit wie möglich unter freiem Himmel organisiert werden. Wenn große Teile des Angebots in Innenräumen stattfinden, wird besonders auf die Belüftung der Räume geachtet.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes/der Infrastruktur genutzt. Aktivitäten mit physischem Kontakt zwischen den Blasen sind nicht möglich.

- Wo immer möglich, werden die Aktivitäten an einem festen Standort stattfinden. Das Herumwandern mit der Kontaktblase wird aufgrund des potenziellen Kontakts mit Externen nicht empfohlen.
- Beim Verlassen des Standortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Kontaktblase bleibt zusammen, externe Gäste werden nicht zugelassen. Wenn Sie im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten Sie genügend Abstand zu denen, die nicht zur Kontaktblase gehören.
- Ausflüge, bei der die Kontaktblase mit anderen Personen und/oder anderen Blasen in Kontakt kommt, werden so weit wie möglich vermieden. Wenn sie stattfinden, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete wie Vergnügungsparks/Provinzgebiete, ...).
- Es dürfen keine Ausflüge ins Ausland organisiert werden.
- Die Betreuer sind sich der Auswirkung von Müdigkeit auf das Immunsystem der Teilnehmer bewusst. Die Betreuer werden gebeten, dies bei der Ausarbeitung der Programme zu berücksichtigen und sowohl für die Teilnehmer als auch für sich selbst genügend Ruhephasen einzuplanen.